

Studien- und Prüfungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie

Der Arbeitskreis für Psychotherapie e.V. (AfP) am Michael-Balint-Institut bietet für approbierte Ärztinnen und Ärzte eine qualifizierte Weiterbildung in den psychoanalytisch begründeten Verfahren an:

Eine berufsbegleitende Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie für

- den psychotherapeutischen Teil der Weiterbildung zum Facharzt / zur Fachärztin für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- die strukturierte Weiterbildung im speziellen Psychotherapieanteil des Facharztstitels für Psychiatrie und Psychotherapie
- die Zusatzweiterbildung „fachgebundene Psychotherapie“ für Ärztinnen und Ärzte, die eine andere Facharztweiterbildung anstreben oder bereits erworben haben (am Michael-Balint-Institut wird die Weiterbildung als integrativer Weiterbildungsgang angeboten, so dass die in der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Hamburg angegebenen Mindestweiterbildungszahlen überschritten werden).

Ziel der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist der Erwerb der jeweiligen Facharztanerkennung gemäß der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Hamburg i.d.F. vom 05.10.2015. Die Weiterbildung wird weitgehend integrativ mit den Weiterbildungsgängen für Psychologische Psychotherapeut*innen am Michael-Balint-Institut durchgeführt. Die Weiterbildung dient auch dem Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten, um tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Erwachsenen mit psychiatrischen und psychosomatischen Störungen selbständig in ganztätiger oder teilzeitiger Berufstätigkeit im Rahmen der Richtlinienpsychotherapie durchzuführen.

Der Erwerb theoretischer Kenntnisse der Persönlichkeits- und Entwicklungsmodelle der psychodynamischen Theorie, der Diagnostik und Indikationsstellung, der Analyse und Gestaltung der psychotherapeutischen Beziehung sowie der Behandlungstechnik mit ihren Sonderformen dienen als Grundlage der Behandlungspraktika. Die Weiterbildung wird in der Regel in der Reihenfolge: Selbsterfahrung, Theorieerwerb, Erstinterview-Praktikum, Behandlung unter Supervision durchgeführt, die Weiterbildungsinhalte werden kontinuierlich erworben.

1. Zulassung

1.1. Bewerber*innen mit dem Weiterbildungsziel Facharzt / Fachärztin für Psychiatrie oder Psychosomatische Medizin - sofern die Weiterbildung in einer Hamburger Klinik oder im Ginsterhof absolviert wird - vereinbaren mit einer/m Lehrtherapeut*in / Supervisor*in ein kostenpflichtiges Interview.

Bewerber*innen mit dem Weiterbildungsziel Facharzt / Fachärztin für Psychiatrie oder Psychosomatische Medizin bei Weiterbildung in einer Klinik **außerhalb** Hamburgs oder zur Weiterbildung zur Zusatzbezeichnung Psychotherapie / fachgebunden Psychotherapie vereinbaren mit zwei Lehrtherapeut*innen/Supervisor*innen zwei kostenpflichtige Interviews.

Der Aus- und Weiterbildungsausschuss (AWA) entscheidet über die Zulassung.

Mit der Zulassung erhalten Bewerber*innen eine Liste anerkannter Lehrtherapeut*innen, eine Literaturliste sowie den Weiterbildungsvertrag.

1.2. Die Selbsterfahrung / Lehrtherapie definiert in der Regel den Beginn der Weiterbildung und begleitet diese über die gesamte Dauer.

2. Weiterbildungsverhältnis

2.1. Im Weiterbildungsvertrag sind die Pflichten des Weiterbildungsinstituts und der / des Weiterbildungsteilnehmer*in, Gebühren für die Weiterbildung, die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung sowie der Umgang mit der Schweigepflicht dargelegt. Unterbrechungen der Weiterbildung und die Anrechnung anderer Weiterbildungen sind über die Weiterbildungsordnungen geregelt, bedürfen im konkreten Fall jedoch der Absprache mit dem AWA. Der Weiterbildungsvertrag wird zwischen der/m Weiterbildungskandidat*in und der/m ersten Vorsitzenden des AfP geschlossen, die Weiterbildung beginnt in der Regel mit Aufnahme der Lehrtherapie.

3. Weiterbildungsgang und -inhalte

Die Weiterbildung erfolgt berufsbegleitend. Sie gliedert sich neben der klinischen Weiterbildung gemäß der jeweiligen Weiterbildungsordnung in die Selbsterfahrung / Lehrtherapie und die institutsgebundene theoretische Weiterbildung sowie die praktische Weiterbildung unter Supervision.

3.1. Die Weiterbildung beginnt in der Regel mit der Aufnahme der Selbsterfahrung / Lehrtherapie. Den Mindestumfang der Selbsterfahrung / Lehrtherapie regelt die WBO. Entsprechend der Empfehlungen der Fachgesellschaften kann die Gruppenselbsterfahrung in entsprechenden Modulen erworben werden.

Die Selbsterfahrung / Lehrtherapie soll die gesamte Weiterbildungszeit begleiten und mindestens eine Wochenstunde betragen. Abweichungen von diesen Regelungen bedürfen der Zustimmung des AWA.

Die Selbsterfahrung / Lehrtherapie als persönliche Therapie benötigt einen geschützten Raum. Deshalb ist der / die Selbsterfahrungsleiter*in / Lehrtherapeut*in von allen Weiterbildungsfragen und Entscheidungen, die den / die Teilnehmer*innen und Kandidat*innen betreffen, die bei ihm / ihr in Selbsterfahrung / Lehrtherapie sind, ausgeschlossen und er / sie enthält sich allen Äußerungen aus der Therapie (Non-Reporting-System). Beginn, Ende oder längere Unterbrechung der Therapie werden dem AWA mitgeteilt.

3.2. Der Umfang der theoretischen Weiterbildung ist in der WBO geregelt. Das theoretische Curriculum hat folgende psychoanalytische Schwerpunkte:

- allgemeine Neurosenlehre
- Entwicklungspsychologie
- Grundbegriffe der Psychoanalyse
- spezielle Neurosenlehre
- Traumgeschehen
- Theorie der Behandlungstechnik
- Technik des Erstinterviews, Kurz- und Langzeitbehandlung, Diagnostik und Indikation
- Bedeutung des Settings: Vereinbarungen mit Patient*innen, Grundregeln, Abstinenz, Übertragung und Gegenübertragung
- Grundkenntnisse in anderen wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren
- Geschichte der Psychoanalyse

3.3. Die Zulassung zum Erstinterview-Praktikum kann nach der regelmäßigen Teilnahme am Erstinterviewseminar nach einem Semester formlos beantragt werden. Die Teilnahme am Erstinterviewseminar setzt den Beginn der Selbsterfahrung / Lehrtherapie voraus.

Während des Praktikums ist die Teilnahme am Erstinterviewseminar obligat. Im ersten Semester soll das Seminar besucht werden, ohne eigene Interviews durchzuführen, in den folgenden Semestern erfolgen dann die eigenen Erstinterviews begleitend zum Erstinterviewseminar. Mit mindestens 15 Patienten unterschiedlichen Geschlechts sind unter Einzelsupervision sog. Erstinterviews durchzuführen. Die Interviews mit diagnostischen und psychodynamischen Überlegungen müssen schriftlich dokumentiert werden. Diese Erstinterviewberichte werden nach bestimmten Vorgaben erstellt, die der/m Teilnehmer*in zu Beginn des Erstinterviewpraktikums zur Verfügung gestellt werden. Neben der Dokumentation der Erstinterviews gehört die Vermittlung der/s Patient*in an eine/n geeignete/n Therapeut*in ebenfalls zu den Pflichten der/s Kandidat*in. Kandidat*innen haben die Möglichkeit, einige ihrer Erstinterviews im Seminar vorzustellen. Diese Interviews gelten dann als supervidiert. Die anderen Erstinterviews sollen bei mindestens drei verschiedenen Supervisor*innen vorgestellt werden, bei zwei der Supervisor*innen jeweils fünf Interviews, um eine gute Beurteilung zu ermöglichen.

3.3.1. Weiterbildungskandidat*innen können schriftlich einen Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung und zum Behandlungspraktikum beim Aus- und Weiterbildungsausschuss nach mindestens 8 (von 15) Erstinterviews stellen.

Dazu fügen sie die Unterlagen zu den durchgeführten, supervidierten und schriftlich aufgearbeiteten Erstinterviews bei, wobei jeweils drei Erstinterviews bei zwei Supervisor*innen gefordert sind.

Es müssen die inhaltlichen Stellungnahmen der Supervisor*innen und eine Bescheinigung über die fortlaufende Lehrtherapie der Selbsterfahrungsleiter*innen durch die Teilnehmer*innen eingereicht werden.

Voraussetzung für den Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Teilnahme am Erstinterviewseminar über zwei Semester. Die Aufnahme der Patientenbehandlungen ist mit der obligatorischen Teilnahme am Fallseminar verknüpft, die Teilnahme am Erstinterviewseminar entfällt damit.

3.4. Während des Behandlungspraktikums werden je nach Weiterbildungsordnung für den FA f. Psychosomatische Medizin insgesamt 600 ambulante Behandlungsstunden, davon sechs Therapien unter Supervision von jeweils ca. 50 -100 Stunden, die auf die Gesamtzahl von 1500 Behandlungsstunden angerechnet werden, durchgeführt.

Für den FA f. Psychiatrie und Psychotherapie sollen in der Regel zwei Behandlungen mit mehr als 80 Stunden unter Supervision durchgeführt werden, eine dritte Behandlung soll zumindest begonnen worden sein.

Für die fachgebundene Psychotherapie definiert die WBO120 Stunden supervidierte (Kurzzeit-)Therapien, davon drei abgeschlossene Fälle. Entsprechend unserer integrierten Weiterbildung empfehlen wir 150 Behandlungsstunden, davon zwei Langzeitbehandlungen. Damit erhält die/der Weiterbildungskandidat*in nach dem Abschluss der Weiterbildung auch die Möglichkeit einer Mitgliedschaft im AfP e.V..

Die Behandlungen sollen von unterschiedlichen Supervisor*innen supervidiert werden. In der Regel wird pro zwei Behandlungsstunden eine Supervisionssitzung durchgeführt. Bei fortgeschrittener Weiterbildung (wenn drei Behandlungen unter Supervision durchgeführt wurden oder werden) ist auch eine Frequenz von vier zu eins Behandlung zu Supervision oder die Supervision in Kleingruppen möglich.

Mindestens zwei Behandlungen sollen vollständig (80 Stunden) in 2-stündiger Supervisionsfrequenz bearbeitet sein. Danach erfolgt die Frequenz in Absprache mit der/m Supervisor*in.

3.5. Der AWA begleitet und unterstützt den Weiterbildungsfortgang der Kandidat*innen. Deswegen finden zu den einzelnen Kandidat*innen im AWA regelmäßig Besprechungen unter Einholung der Stellungnahmen der jeweiligen Supervisor*innen statt. Für die Kandidat*innen erfolgt jeweils eine Rückmeldung, darüber hinaus können sie ihre Fragen und ggf. in der Weiterbildung aufgetretene Probleme besprechen.

4. Prüfungen

4.1. Die Vorprüfung vor der Zulassung zum Behandlungspraktikum kann nach einem formlosen Antrag an den AWA erfolgen. Zu dem Antrag gehören die Bescheinigungen der Supervisor*innen über die durchgeführten Erstinterviews, die Bescheinigungen der Dozent*innen über die Teilnahme an den Seminaren sowie eine Bescheinigung über die fortlaufende Selbsterfahrung. Der AWA beruft ein Prüfungsgremium und setzt innerhalb von acht Wochen einen Prüfungstermin fest. Das Prüfungsgremium besteht aus zwei Mitglieder*innen des AWA.

Die Prüfung selbst erfolgt im Rahmen einer Diskussion über einen Erstinterviewbericht, den die / der Kandidat*in im Rahmen des Erstinterviewpraktikums erstellt hat. Die Prüfung dauert 45-60 Minuten. Die / der Kandidat*in soll in der Diskussion zeigen, dass sie / er über ausreichende Grundkenntnisse in der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie verfügt und diese für das Verstehen klinischer Phänomene nutzen kann.

Das Prüfungsgremium entscheidet aufgrund des Prüfungsgesprächs, der Voten der Supervisor*innen und des Eindrucks bezüglich der persönlichen Eignung der / des Kandidat*in über die Zulassung zum Behandlungspraktikum. Bei unklarer Entscheidungslage wird die Entscheidung dem AWA insgesamt vorgelegt.

4.2. Der Abschluss der Weiterbildung gliedert sich in einen institutsinternen Teil und eine Prüfung bei der Ärztekammer. Für die Zulassung zur Facharztprüfung bei der Ärztekammer ist das Votum der/s weiterbildenden Klinikleiter*in maßgeblich. Der institutsinterne Abschluss der Weiterbildung berechtigt die Kandidatin / den Kandidaten zur Mitgliedschaft im AfP e.V..

Im institutsinternen Teil des Abschlusses stellt die Kandidatin / der Kandidat auf der Basis eines Fallberichts eine unter Supervision durchgeführte Behandlung in einem großen Fallseminar mit den Mitgliedern des AfP zur Diskussion.

Die Zulassung zum großen Fallseminar (Abschluss-Fallvorstellung) wird schriftlich bei der / dem Leiter*in des AWA beantragt. Zu dem Antrag gehören:

- eine Bescheinigung über die Selbsterfahrung / Lehrtherapie mit Angabe der Stundenzahl.
- eine Bescheinigung über die bisher durchgeführten Behandlungsstunden einschließlich der Supervisionsstunden.
- Zustimmende Voten der Supervisor*innen.
- Aufstellung über die Teilnahme an der theoretisch-wissenschaftlichen Weiterbildung.
- Vorlage eines ca. 10 Seiten umfassenden Fallberichtes, der mindestens zwei Wochen vor dem großen Fallseminar vorliegen sollte.

Nach positivem Votum der Teilnehmer*innen an der Abschluss-Fallvorstellung und der Zustimmung des AWA gilt die institutsbezogene Weiterbildung als beendet.

Erhält die / der Kandidat*in im großen Fallseminar kein zustimmendes Votum, kann sie / er sich frühestens nach einem halben Jahr erneut anmelden.

5. Kosten der Weiterbildung

Das Michael-Balint-Institut bietet eine qualifizierte berufsbegleitende Weiterbildung an, die für die Kandidat*innen hinsichtlich Kosten und Umfang eine Herausforderung darstellt. Ab der Aufnahme des Behandlungspraktikums finanziert sich die Weiterbildung je nach Frequenz der Selbsterfahrung/Lehrtherapie im Wesentlichen selbst, weil die Kandidat*innen die Vergütungen der gesetzlichen Krankenkassen für die Behandlungen abzüglich einer Verwaltungspauschale von derzeit 12% vollumfänglich ausbezahlt bekommen.

Für Absolvent*innen der tiefenpsychologisch fundierten Weiterbildung des AfP besteht die Möglichkeit einer Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) e.V.